

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Abteilung Nationale Forschung
Dr. Gregor Haefliger
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Bern, 22. Februar 2010

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz FIFG)

Vernehmlassungsantwort der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grüne Partei der Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Grünen bedauern, dass die Totalrevision des FIFG nicht genützt wird, um die gesellschaftliche Bedeutung der Forschung und Innovation zu erfassen. Die Beschränkung auf ein Rahmen- und Organisationsgesetz wirkt kurzfristig und wenig zukunftsweisend. So enthalten der vorliegende Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht keine klare Fokussierung auf eine nachhaltige, klimaverträgliche und ressourcenschonende Zukunftsgestaltung. Die Vorlage muss entscheidend verbessert werden, um den Ansprüchen einer zukunftsfähigen Forschungs- und Innovationspolitik zu genügen.

Zu den einzelnen Artikeln

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Mit diesem Gesetz will der Bund:

- a. (neu) die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation im Interesse einer sozialen und nachhaltigen Entwicklung fördern

Begründung: Die Revision des FIFG stellt die „Verwertung ihrer Resultate zur wirtschaftlichen Nutzung“ von Forschung und Innovation in den zentralen Mittelpunkt, ohne sie mit der langfristigen Dimension der Nachhaltigkeit in Zusammenhang zu setzen. Diese Verkürzung von Forschung und Innovation ist weder europakompatibel noch zukunfts- und klimaverträglich. Der vorliegende Antrag stützt sich auf die EU-Strategie der Verknüpfung des Lissabonner Prozess mit der Nachhaltigkeitsstrategie sowie auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrates, Politikfelder wie die Innovations- und

Forschungspolitik mit anderen Legislaturzielen in der Klima –und Nachhaltigkeitspolitik zu verbinden.

e. (neu) die Öffentlichkeit über die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation informieren.

Artikel 5 Grundsätze

Absatz 2:

lit a-j: Die Auflistung ist zu begrüßen, insbesondere die Erwähnung der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Schutz der Umwelt und der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Zu ergänzen, hinzuzufügen oder zu ändern sind folgende Alinea:

Lit. e. (neu) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, indem auf eine ausgewogene Verteilung von Männern und Frauen in allen Forschungskategorien geachtet wird und indem Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die einen angemessenen Lebensstandard und Betreuungsaufgaben ermöglichen;

Lit. j ist so offen formuliert, dass damit kein Mehrwert entsteht. Eine bessere Formulierung wäre nach Ansicht der Grünen:

Lit. j. (neu) die Einhaltung der Regeln der Ethik und der wissenschaftlichen Redlichkeit.

Ebenfalls problematisch ist lit. g. In welchem Verhältnis die verschiedenen Forschungskategorien gefördert werden, hängt nicht zuletzt davon ab, welche Art Forschung an den Hochschulstätten betrieben wird. Es ist nicht die Aufgabe der Forschungsorgane, ein „angemessenes Verhältnis“ herzustellen. Dieses ergibt sich aufgrund der Forschungsprofile der Hochschulen und der Gesuchsnachfrage. Die Universitäten und ETH betreiben Grundlagenforschung, die Fachhochschulen angewandte Forschung. Beide Forschungskategorien sind nötig und wichtig. Es ist zudem irreführend, von einem „angemessenen Verhältnis“ zu sprechen, wenn namentlich SNF und KTI aufgrund der im gleichen Gesetz festgelegten Aufgaben bestimmte Forschungskategorien gar nicht fördern dürfen.

Lit. l (neu) das geeignete Vermitteln der neuen Erkenntnisse gegenüber der Öffentlichkeit.

Kapitel 2: Förderung der Forschung und der Innovation

1. Abschnitt: Aufgaben des Bundes

Artikel 6

Absatz 5: Er ~~kann~~ muss mit den Empfängerinnen und Empfängern von Bundesmitteln Leistungsvereinbarungen abschliessen. Diese enthalten auch Ziele und Massnahmen zu den Grundsätzen gemäss Art. 2 lit. h-j. Er kann diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen.

Begründung: Leistungsvereinbarungen sollen jeweils konkrete und verbindliche Ziele und Massnahmen in den Bereichen Chancengleichheit, nachhaltige Nutzung der Ressourcen und Umweltschutz sowie Umgang mit ethischer Verantwortung in Forschung und Innovation festlegen.

Artikel 7 Aufgaben und Fördergrundsätze der Forschungsförderungsinstitutionen

Absatz 5: Sie fördern die Forschung an privaten Institutionen nur unter den folgenden Voraussetzungen:

e) (neu) Sie weisen ihren Beitrag zur ökologischen, sozial und wirtschaftlich nachhaltigen Entwicklung aus, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Artikel 10 Gute wissenschaftliche Praxis und Sanktionen

Absatz 3: Die Grünen begrüssen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Information der arbeitgebenden Institution im Fall von Missbräuchen und Verstössen. Gleichzeitig teilen sie die Ansicht des SNF, dass das Thema „Scientific Misconduct“ noch breiter diskutiert werden muss und beispielsweise geprüft werden sollte, ob eine Legiferierung im Bereich der internationalen Rechtshilfe Sinn macht.

4. Abschnitt: Innovationsförderung

Art. 16 Aufgaben des Bundes

Absatz 6 (neu) Er fördert die kritische Auseinandersetzung über Nutzen und Risiken neuer Technologien und Innovationen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft durch Beiträge an geeignete Institutionen.

Begründung: Forschung und technologische Innovationen wie die Gen-, Nano-, Atom-, Informations- und andere Technologien, aber auch Entwicklungen in der Finanz- und Versicherungswirtschaft bergen neue sicherheits-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Risiken, die es erfordern, die Risikoforschung und das Risikomanagement in Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Ein Öffentlichkeitsauftrag kann dem Risiko eines wachsenden Grabens zwischen Forschung und Innovation sowie der Gesellschaft entgegenwirken, insbesondere in der heutigen Zeit, in der die Verleger dem Bereich des Wissenschaftsjournalismus nur mehr eine geringe Bedeutung zumessen.

Artikel 18 Zusatzmassnahmen

Absatz 3 (neu) Eine Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Verwertung des Wissens erfolgt durch die Förderung des Informationsaustauschs zwischen den Hochschulen, der Wirtschaft und nicht gewinnorientierten Institutionen. Dabei beachtet der Bund besonders deren Beitrag an eine nachhaltige Entwicklung.

Artikel 19 Kommission für Technologie und Innovation KTI

Absatz 2: Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, Wirtschaft und von Organisationen aus dem sozialen und Umweltbereich.

Kapitel 4: Weitere Bestimmung für die Forschungsorgane

Die Grünen begrüßen das Kapitel 4 bezüglich Transparenz und Zugang der Öffentlichkeit zu den Forschungsergebnissen.

Kapitel 6: Schweizerischer Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrat

Art. 51 Aufgaben

Absatz 1 (neu) Der Schweizerische Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrat berät den Bundesrat in allen Fragen der Forschungs- und Innovationspolitik.

Absatz 2 lit. e. (neu) Er erstellt einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht zu Forschung und Innovation des Bundes.

Art. 52 Wahl und Organisation

Absatz 1 (neu) Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Wissenschafts- und Nachhaltigkeitsrates aus Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft sowie Organisationen aus dem sozialen und Umweltbereich und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

Abstimmung mit dem HFKG

Schliesslich geben die Grünen zu bedenken, dass die Koordination zwischen den beiden Gesetzen HFKG und FIFG geklärt werden muss. Die Totalrevision des FIFG ist nach Ansicht der Grünen nicht so dringend, dass die Entscheide zum HFKG nicht zuerst abgewartet werden können. Der FIFG-Entwurf ist deshalb mit dem zeitlich vorher behandelten HFKG vollständig abzustimmen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme einzubeziehen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Grüne Partei der Schweiz



Aline Trede
Vizepräsidentin



Corinne Dobler
Fachsekretärin